



Statuten

GOLF CLUB MATTERHORN Zermatt

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen «Golf Club Matterhorn-Zermatt» (in der Folge „Club“ genannt) besteht, mit Sitz in Zermatt, ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2: Zweck

Der Club bezweckt den Betrieb eines Golfplatzes und die Förderung des Golfsportes im Mattertal.

Zu diesem Zweck mietet er von der Golf Mischabel AG die Golfanlage in Randa und Täsch, betreibt diese und stellt sie im Rahmen dieser Statuten und der Betriebsreglemente seinen Mitgliedern und weiteren Golfspielern zur Verfügung.

Im weiteren pflegt er das Clubleben und kann alles unternehmen, was dazu beiträgt.

Es kann mit anderen Golf-Clubs Zusammenarbeitsverträge abschliessen oder Partnerschaften eingehen.

Art. 3: Verbandszugehörigkeit

Der Club ist Mitglied der ASG. Er und seine Mitglieder verpflichten sich, die Regeln des „Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews“ in jedem Fall zu respektieren und die Weisungen und Reglemente der ASG zu befolgen. Er kann darüber hinaus anderen Verbänden oder Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Er verwaltet die Vorgaben (Handicap).

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Arten der Mitgliedschaft

Der Club setzt sich zusammen aus:

- Einzelmitgliedern
- Junioren
- Gönnermitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Zweitmitgliedern
- Fernmitgliedern
- Für Organisationen, Hotel-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe besteht eine spezielle Mitgliedschaft gemäss Vertrag

Die Bedingungen für die Mitgliedschaft werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 5: Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die 21 Jahre alt (Kalenderjahr) sind und den Golfsport ausüben wollen. Sie besitzen im Rahmen dieser Statuten und der clubinternen Reglemente die volle Spielberechtigung.

Art. 6: Junioren

Als Junioren werden junge Golfspieler und Golfinteressierte aufgenommen, welche das 21. Altersjahr (Kalenderjahr) noch nicht erfüllt haben.

Für die Junioren die sich noch in der Berufsausbildung befinden, kann die Juniorenmitgliedschaft um maximal fünf Jahre verlängert werden. Das entsprechende Gesuch ist jährlich neu zu stellen. Junioren geniessen ausser des Stimm- und Wahlrechtes dieselben Rechte wie die Einzelmitglieder.

Bei Erreichen der Altersgrenze treten Junioren, gegen Entrichten der von der Generalversammlung festgesetzten Eintrittsgebühr, bestehend aus einem Anteilschein und einem à fonds perdu-Betrag, zu den Einzelmitgliedern über. Dabei sind die bisherige Mitgliedschaftsdauer und die bisher bezahlten Gebühren gemäss Reglement zu berücksichtigen.

Art. 7: Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche den Golfsport nicht aktiv betreiben, diesen aber fördern und am Clubleben teilhaben wollen. An der Generalversammlung haben die Gönnermitglieder nur beratende Stimme. Will ein Gönnermitglied zum Einzelmitglied wechseln, ist die Eintrittsgebühr, bestehend aus einem Anteilschein und einem à fonds perdu-Betrag, zu entrichten. Der Club kann bisherige Leistungen angemessen berücksichtigen.

Art. 8: Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die General-Versammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Clubmitglieder. Ehrenmitglieder sind Einzelmitgliedern gleichgestellt.

Art. 9: Zweitmitglieder

Golfer, welche Mitglied eines von der ASG anerkannten Golfclubs sind (Home-Club) können Zweitmitglied beim GC Matterhorn-Zermatt werden. Die Zweitmitglieder haben den Jahresbeitrag zu bezahlen und haben somit die volle Spielberechtigung und das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10: Fernmitglieder

Spieler eines Golfclubs ausserhalb des Kantons können Fernmitglieder beim GC Zermatt-Matterhorn werden. Sie haben eine einmalige Eintrittsgebühr zu bezahlen. Die Details werden in einem Reglement geregelt.

Art. 11: Spezielle Mitgliedschaft gemäss Vertrag

Organisationen, Hotel-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe können eine spezielle Mitgliedschaft aufgrund eines besonderen Vertrags, welcher in einem Reglement geregelt ist, erwerben, wobei der von der GV festgesetzte Jahresbeitrag zu bezahlen ist.

Der Club kann weitere Produkte anbieten. Diese sind ebenfalls reglementarisch auszugestalten.

Art. 12: Aufnahme

Um Mitglied zu werden, hat sich der Kandidat beim Vorstand schriftlich anzumelden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes. Der Vorstand teilt dem Kandidaten seine Aufnahme oder Abweisung schriftlich mit. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Kandidat kann die Ablehnung an die Generalversammlung weiterziehen.

Die Aufnahme in den Verein ist rechtsgültig, sobald die einmalige Eintrittsgebühr bestehend aus einem Anteilschein und einem à fonds perdu-Betrag bezahlt ist.

Mit der Aufnahme in den Club verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, Vereinsbeschlüsse und Spielregeln einzuhalten, die statutarisch vorgeschriebenen und von der Generalversammlung beschlossenen finanziellen Leistungen zugunsten des Clubs zu erbringen sowie den Anordnungen des Vorstandes, seiner Kommissionen und Beauftragten nachzukommen.

Die Generalversammlung kann die Zahl der Club-Mitglieder beschränken. Sobald die festgesetzte Mitgliederzahl erreicht ist, können neue Mitglieder nur aufgenommen werden, wenn ein bisheriges Mitglied aus dem Verein austritt und seinen Anteilschein überträgt.

Art. 13: Austritt

Der Austritt aus dem Club ist jederzeit möglich. Das diesbezügliche Gesuch ist dem Vorstand bis zum 31. Dezember einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Austrittsgesuche werden nur aus wichtigen Gründen berücksichtigt.

Ein austretendes Mitglied erhält seine Eintrittsgebühr nicht zurück, jedoch kann es seinen Anteilschein einem neuen Mitglied abtreten, wobei der Golf-Club Matterhorn-Zermatt das Vorkaufsrecht geltend machen kann. In der Regel ist ein Austritt erst nach einer 5-jährigen Mitgliedschaft zulässig.

Art. 14: Ausschluss

Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder anderweitig gegen die Interessen und das Ansehen des Clubs verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit aus dem Club ausgeschlossen werden. Bezüglich der Eintrittsgebühr und des Anteilscheins gilt die gleiche Regelung wie beim Austritt.

Art. 15: Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder andere Leistungen des Clubs.

Art 16: Übertragung der Mitgliedschaft

Jedem Mitglied wird nach Bezahlung der Eintrittsgebühren ein entsprechender Anteilschein ausgehändigt. Jede Übertragung der Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Die Anteilscheine können in direkter Linie oder an den überlebenden Ehepartner vererbt werden.

Bei der Übertragung der Mitgliedschaft müssen die Anteilscheine des Vereins übertragen werden.

Vorbehalten bleibt das Vorkaufsrecht des Clubs.

II. ORGANISATION

Art. 17: Organe

Der Club hat folgende Organe:

- A) die Generalversammlung
- B) den Vorstand
- C) die Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Art. 18: Einberufung der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich bis Ende Juni statt. Die Einladungen dazu werden vom Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich allen Clubmitgliedern zugestellt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder schriftliches Gesuch eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Art. 19: Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist zuständig für:

1. die Genehmigung des Protokolls der jeweils letzten Generalversammlung;
2. die Entgegennahme und die Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und der Bilanz;
3. die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle sowie deren Entlastung;
4. die Genehmigung des Budgets, die Festsetzung der Aufnahmebedingungen und der einmaligen Eintrittsgebühr sowie des Jahresbeitrages;

5. den Ausschluss von Mitgliedern
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
7. Statutenänderungen;
8. die Genehmigung von Reglementen und Gebühren;
9. die Beschlussfassung zum Anschluss an andere Verbände oder Organisationen;
10. die Auflösung des Clubs;
11. die Beschlussfassung über sämtliche ihr durch das Gesetz oder die Statuten zugewiesenen Gegenstände insbesondere über die Rekurse bei Ablehnung der Mitgliedschaft (Art. 5)

Art. 20: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern diese Statuten kein qualifiziertes Mehr verlangen (Art. 8, 14, 29 und 30), mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine Anträge auf schriftliche oder geheime Abstimmungen vorliegen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

B) Vorstand

Art. 21: Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus fünf oder mehr Mitgliedern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 22: Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand leitet den Club und führt, unter Wahrung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, die Geschäfte des Clubs. Er hat dazu alle Befugnisse, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand spezielle Ausschüsse ernennen. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident zusammen einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann Direktoren und Prokuristen ernennen und diesen eine Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Vorstand erarbeitet die für die Benutzung der Anlagen und den Spielbetrieb notwendigen Reglemente und wacht über deren Einhaltung.

Art. 23: Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

C) Revisionsstelle

Art. 24: Wahl und Befugnisse

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Revisionsstelle bestehend aus zwei Revisoren. Diese sind wieder wählbar. Zur Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft oder ein Treuhandbüro gewählt werden.

Die Revisoren kontrollieren die Geschäftsführung des Kassiers und erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

IV. FINANZEN

Art. 25: Einnahmen des Clubs

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus den:

- einmaligen Eintrittsgebühren bestehend aus einem Anteilschein und einem à fonds perdu-Betrag der Mitglieder, die Gesamtheit der Anteilscheine bildet das Anteilscheinkapital, welches entsprechend zu bilanzieren ist;
- Jahresbeiträgen
- Spielgebühren (Greenfees)
- Mieten und Erträgen aus dem Verkauf von Dienstleistungen und Waren
- freiwilligen Beiträgen
- übrigen Einnahmen

Art. 26: Festsetzung der Gebühren und Beiträge

Die einmaligen Eintrittsgebühren bestehend aus einem Anteilschein und einem à fonds perdu-Betrag und die übrigen Beiträge und Gebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt. Diese sind laufend der Teuerung anzupassen. Basis bildet der Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 2000 = 100). Die jährlichen Beiträge werden vom Vorstand in Rechnung gestellt und sind sofort zu bezahlen.

Bei Erweiterung der Anlage von 9 auf 18 Loch wird die Eintrittsgebühr, bestehend aus einem Anteilschein und einem à fonds perdu-Betrag angepasst und der Mehrbetrag den bisherigen Mitgliedern in Rechnung gestellt.

Jedem Mitglied wird nach Bezahlen seines Jahresbeitrages eine Mitgliederkarte zugestellt. Diese Karte ist nicht übertragbar.

Bei Bezahlung der Eintrittsgebühr erhält das Mitglied einen Anteilschein, den es bei Austritt oder Ausschluss einem neuen Mitglied übertragen kann.

Der Vorstand kann in ausserordentlichen und begründeten Fällen einem Mitglied die Jahresgebühr ganz oder teilweise erlassen.

Art. 27: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28: Vereins- und Rechnungsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsablage erfolgt alljährlich an der Generalversammlung.

Art. 29: Statutenänderung

Zur Abänderung der Statuten bedarf es der 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 30: Auflösung

Die Auflösung des Clubs darf nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Stimmberechtigten erforderlich. Die Generalversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Clubvermögens.

Art. 31: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. April 2006 angenommen worden und ersetzen integral diejenigen vom 20. Februar 2003

Golf Club Zermatt Matterhorn

Amédée Biner
Präsident

Patrick Perren
Aktuar